



Protokoll Begleitgruppe zu Informatikthemen des GB

Datum, Ort: 09. Juli 2012, Zürich, SIX-Terravis
Für: Teilnehmer
Kopien an:

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.78510 / 526.4/2011/01431

Teilnehmer

- Peter Flury, EGBA
 - Leo Stucky, Fachgruppenleiter eCH-Objektwesen
 - Alberto Knöpfli, Terris, TG
 - René Allenspach, Grundbuchverwalter Kreuzlingen
 - Werner Walser, N und W-Informatik (Terris Entwicklung)
 - Claude Eisenhut, Eisenhut Informatik
 - Christian Heim, Grundbuchamt BS
 - Tiziano Bernasconi, SIFTI, TI
 - Rainer Oggier, VS
 - Patrick Walpen, BL
 - Peter Rosenberg, Notariatsinspektorat ZH
 - Stefan Häusler, BE
 - Walter Berli, SIX-Terravis AG
 - Christian Bütler, BJ-Rechtsinformatik (Sitzungsleitung und Protokoll)
- Gem. Platzierung (von rechts nach links)
-

Ziele der Sitzung / Zielerreichung

Die TGBV (Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch, SR 211.432.11) widerspiegelt die Meinung der Begleitgruppe zu Informatikthemen des Grundbuchs – die Konsultation der Interessensvertreter in der Begleitgruppe kann in dieser Sitzung abgeschlossen werden.

Das Ziel wurde erreicht.

Protokoll der letzten Sitzung

Akzeptiert.

Mandat

Das von Frau Prof. Dr. iur., Dr. h.c., Fürsprecherin Monique Jametti Greiner, Chefin des Direktionsbereichs Privatrecht unterschriebene Mandat der Begleitgruppe wurde von der Begleitgruppe akzeptiert.

TGBV (Peter Flury, EGBA)

Die Anmerkungen aus der Sitzung wurden entgegengenommen und in eine neue Version der TGBV integriert. Die entsprechende Version wird passwortgeschützt bereitgestellt. Diese Version wird nun einer internen Überarbeitung unterworfen.

Diskussionspunkte:

- Art. 17, Abs. 3: Dieser Absatz beschreibt ein Vorgehen, das in der Form einer Empfehlung ohne zwingenden Charakter die Praxis abbildet. So kann die Geschichte eines Grundstücks besser nachvollzogen werden wenn es die eGRID über die Zeit beibehält auch wenn Änderungen darauf stattfinden. Dafür ist z.B. der Teil eines geteilten Grundstücks nicht mehr mit dem ursprünglichen Grundstück vergleichbar, obwohl es dieselbe Nummer hat.
- Art. 17 Abs. 2: Dieser Absatz bezieht sich auf die E-GRID, wo das eGRISDM eine eindeutige Lösung offeriert. Anders sieht es aus, wenn als Hauptidentifikator die lokalen Nummern verwendet werden: Wenn pro Gemeinde im kantonalen System jeweils mit 1 begonnen wurde und die Gemeinden später fusionieren und auch die Grundbuchkreise zusammengelegt wurden, so sind die niedrigeren Nummernbereiche der an sich eindeutigen Identifikatoren mehrfach vergeben worden. Entweder wird ein zusätzlicher Identifikator eingefügt (z. B. GS 001 der Gemeinde A und GS 001 der Gemeinde B werden nach der Fusion der Gemeinden zu den Grundstücken A001 und B001). Das BJ empfiehlt die Verwendung der E-GRID wie das im eGRISDM vorgesehen ist. Natürlich muss dann die E-GRID auch auf den Grundbuchauszügen aufgeführt sein.
- Art. 18 regelt, wie eine Eingabe an das GBA zu erfolgen hat. Der Artikel nimmt Bezug auf Art. 40 der GBV: Es geht um Eingaben an das GBA, die nicht bereits im Rechtsgrundausweis integriert sind.
- Art. 18 lit. d: PDF/A darf von der Verwaltung erwartet werden, dem Bürger ist aber nur PDF abzuverlangen. Es wird daher vom BJ erwartet, für die Eingabe nur „normales“ PDF vorzuschreiben.
- Art. 18 lit. d. Ein signiertes XML wird als nicht sinnvoll betrachtet, da in der Praxis die Prüfung problembelastet ist. Sehr wohl können aber XML-Daten als technische Angaben dem signierten PDF-Dokument mitgegeben werden.
- Art. 18 lit. d. Der Prozess um einen GB-Auszug zu bestellen ist gem. vorliegendem Entwurf: 1. PDF erstellen. 2. PDF qualifiziert signieren – z.B. mit Local Signer. 3. Senden des PDF an GBA per E-Mail. 4. GBA erstellt Auszug und stellt ihn zu. Ist der Auszug elektronisch, muss es ein qualifiziert signiertes PDF/A sein, das per Mailplattform (PrivaSphere, IncaMail, Totemo-BE, OSIS-BV) zugestellt wird. Es wird vom Bund erwartet, dass er prüft, ob für die Bestellung des Bürgers auch fortgeschrittene Zertifikate verwendet werden können. Hier stellt sich die Frage nach der Prüfbarkeit der fortgeschrittenen Zertifikate (im Vergleich zu anderen, nicht beschriebenen oder ausländischen Zertifikaten).

Im Nachgang an das Meeting wird zusätzlich noch die Variante signiertes E-Mail geprüft.

Das BJ wird autonom entscheiden, jedoch seinen Entscheid gegenüber dieser Gruppe begründen.

- Art. 19 regelt die Zustellung von einem GBA an einen Bürger.
- Art. 19 lit. a und c: Analog zu Art. 18 (Eingabe an ein GBA) wird das GBA qual. signiertes PDF (Zertifikat muss Funktionsbezeichnung beinhalten) mit optionaler technischer Information in der Sprache XML ausstellen.
- Art. 20 Die Plattform von SIX-Terravis AG soll in Zukunft so ausgebaut werden, dass auch Grundbuchgeschäfte ohne Bankenbezug darüber abgewickelt werden können. Dies ist zur Zeit noch nicht möglich. Alternativ ist zu prüfen, ob solche Geschäfte über anerkannte Plattformen oder über Web-Briefkasten abgewickelt werden können, wobei entsprechende Voraussetzungen auf vertraglicher und technischer Ebene zu schaffen sein werden (Ergänzt gem. Input Leo Stucky, eCH FG Objektwesen und Ausführungen von Walter Berli von SIX-Terravis AG).
- Art. 22: Es soll explizit verlangt werden, dass die Daten über eine gesicherte Linie übertragen werden. Zudem kann die signierende Person nicht sicherstellen, ob der Inhalt stimmt. Er kann nur bestätigen, dass es sich um den aktuellen Datenbestand aus dem System handelt. Diese Anpassungen wurden gefordert und übernommen.
- Art. 23: Es geht um mehr als um Informatik im Sinne von Server-, Firewall- und Netzwerksicherheit. Mit ca. 90 Fragen kann ein Betriebsverantwortlicher eine risikobasierte Einschätzung vornehmen und seine Einschätzung begründen. Diese Mindestanforderungen sind Empfehlungen und somit freiwillig.
- Art. 24: Es wird gewünscht, dass nur die obligatorischen Felder des eGRISDM verfügbar gemacht werden müssen.

Das BJ kann und darf die Informationen zu den Fortschritten in den Kantonen einfordern, es wird gewünscht, dass ein anderslautender Text gestrichen wird.

Pendenzen

Wer	Was	Termin
BJ	Bereitstellen eines aktualisierten Entwurfs der totalrevidierten TGBV.	Ende Juli
BJ	Abklärung wegen fortgeschrittenem Zertifikat und Information der Begleitgruppe	7. August
SIX (Lead) --> Ergänzung CE	„Reinschrift“ des Entwicklungsprozesses unter Federführung der SIX so dass diese wenn möglich verabschiedet werden kann	vor nächster Sitzung
BJ	Beschrieb eGRISDM	Offen (Q4)
BJ	Beschrieb der Funktionen GBDBS	Offen (Q3)
Mario Bargetzi	Mario Bargetzi bringt seine Anliegen zu den Rollenmodellen (siehe weiter oben) ein.	Offen (Q4)

Nächste Sitzung

- Es das nächste Meeting ist grob auf Oktober geplant. Es wird zu gegebener Zeit eine Doodle-Umfrage erstellt.

- Verabschiedung des Entwicklungsprozesses (Ergänzt)
- Im Oktober werden die Validatoren parat sein: Die Frage kann beantwortet werden, ist dieses Dokument echt oder nicht.
- Wenn der Standard verabschiedet wird, kann die Vernetzung mit anderen Domänen diskutiert werden.
- Inputs zu den erklärenden Texten zur GBDBS